



Pflegeversicherung – PSG 2 ab 1.1.2017

Pflegeleistungen nach Pflegegraden (PG) ab 2017					
Häusliche Pflege					
Leistung	PG 1	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5
Pflegesachleistungen - monatlich für Einsatz ambulanten Pflegedienst (Pflege, Betreuung, Hilfe bei der Haushaltsführung) Übertragung des ambulanten Sachleistungsbetrages (40 %) auf Leistungen von Angeboten zur Unterstützung im Alltag	Anspruch über Entlastungsbetrag	689	1.298	1.612	1.995
Pflegegeld – monatlich Pflege durch Angehörige oder Ehrenamtliche	-	316	545	728	901
Kombinationsleistung	-	Kombination von Sachleistung und Pflegegeld			
Entlastungsbetrag monatlich für ✓ Tages-/Nachtpflege ✓ Kurzzeitpflege ✓ Anleitung, Betreuung, hauswirtsch. Versorgung durch Pflegedienst ✓ „Anerkannte Angebote zu Unterstützung im Alltag“ ✓ Nur bei PG 1: auch für Pflegerische Versorgung durch Pflegedienst	125 nicht verbrauchte Beträge eines Jahres werden auf das folgende Kalenderjahr übertragen und können bis zum 30. Juni noch genutzt werden (jährlich insgesamt 1.500€)				
Tages- /Nachtpflege monatlich für zeitweise Betreuung in einer Pflegeeinrichtung	Anspruch über Entlastungsbetrag	689	1.298	1.612	1.995
Kurzzeitpflege – im Kalenderjahr	Anspruch über Entlastungsbetrag	1612 € Betrag kann mit Verhinderungspflege bis zu 1612 €			

Aufwendungen bis 8 Wochen im Pflegeheim		kombiniert werden. (Max. 3224€) Pflegegeld wird für die Tage der Kurzzeitpflege zur Hälfte weiterbezahlt.			
Verhinderungspflege – im Kalenderjahr Kann stunden- oder tageweise, auch nachts in Anspruch genommen werden, zu Hause, außerhalb der Wohnung, in Tagespflege- und Kurzzeitpflege <u>Voraussetzung:</u> Die Pflegeperson muss den Pflegebedürftigen mind. 6 Monate gepflegt haben	-	<p>durch nahe Angehörige bis 2. Grad: ⇒ Betrag des Pflegegeldes</p> <p>durch sonstige Personen o. Dienste ⇒ 1612 €</p> <p>Zusätzlich bis zu 50 % aus der Kurzzeitpflege übertragbar (806€)</p>			
Verhinderungspflege – zusätzliche Regelungen - <u>Stundenweise</u> (weniger als 8 Std. täglich) im Kalenderjahr - <u>Tageweise</u> (mehr als 8 Std. täglich) – max. 6 Wochen im Kalenderjahr	-	<p>Pflegegeld wird in voller Höhe weiterbezahlt.</p> <p>Pflegegeld wird für die Tage der Verhinderungspflege zur Hälfte weiterbezahlt</p>			
Hilfsmittel, die zum Verbrauch bestimmt sind - monatlich (z.B. Bettschutzeinlagen, Einmalhandschuhe, Desinfektionsmittel)		40			
Technische Hilfsmittel z.B. Pflegebett, Badehilfen – leihweise oder Erstattung		90% der Kosten werden übernommen, unter Berücksichtigung von höchstens 25 € Eigenbeteiligung je Hilfsmittel			
Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes		Gewährung eines Zuschusses bis zu 4.000 € je Maßnahme (Kostenvoranschlag vorab einreichen)			
Leistung	PG 1	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5
Soziale Sicherung der Pflegeperson Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen für	-	Voraussetzung Rentenversicherung: Pflegeumfang mind. 10 Std./Wo. an mind. 2 Tagen/Wo. Beschäftigungsverhältnis max. 30 Std./Woche kein Bezug von Altersrente.			

<p>die Pflegeperson (Zusammenrechnen von mehreren Pflegebedürftigen möglich)</p> <p>Unfallversicherungsschutz unmittelbar bei Pflege</p> <p>Arbeitslosenversicherung freiwillige Mitgliedschaft möglich</p>					
<p>Pflegezeit: Jeder Beschäftigte hat für eine Auszeit von bis zu 10 Tagen einen Rechtsanspruch auf Pflegeunterstützungsgeld, d.h. Lohnersatzleistungen (90% des Nettoeinkommens)</p> <p>Familienpflegezeit</p>	 	<p>zur Organisation einer akuten Pflegesituation eines nahen Angehörigen. Die akute Pflegesituation muss ärztlich bescheinigt werden. Lohnersatzleistungen über Pflegeversicherung.</p> <p>Bei längerfristiger Pflege eines Angehörigen besteht die Möglichkeit der Reduktion der Arbeitszeit um bis zu sechs Monaten (bei Betrieben ab 16 Beschäftigte), keine Lohnersatzleistungen. Jedoch besteht in beiden Fällen Kündigungsschutz ab dem Zeitpunkt.</p> <p>Beschäftigte haben Anspruch auf teilweise Freistellung von bis zu 24 Monaten um ihre Angehörigen zu pflegen. Die Mindestarbeitszeit ist mit 15 Stunden wöchentlich festgelegt. (Rechtsanspruch bei Betrieben ab 26 Beschäftigte)</p> <p>Bei Pflegezeit und Familienpflegezeit zinsloses Darlehen über Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA, www.bafza.de).</p>			
Beratung bei Pflegegeld durch Pflegedienste	„Kann“ ½ jährlich erfolgen	„Muss“ ½ jährlich erfolgen	„Muss“ ¼ jährlich erfolgen		
Pflegekurse , individuelle Pflegeschulung	Ja, auch zu Hause				
Ambulant betreute Wohngemeinschaften					
Leistung	PG 1	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5
Zusätzliche Leistungen für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen	214				
Anschubfinanzierung zur Gründung von ambulant betreuten Wohngruppen	bis zu 2.500€ je Pflegebedürftiger, jedoch max. 10.000€				

Vollstationäre Pflege					
Leistung	PG 1	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5
Vollstationäre Pflege Der Eigenanteil in einer Pflegeeinrichtung ist in den Graden 2-5 gleich. („einrichtungseinheitlicher Eigenanteil“)	Anspruch über Entlastungsbetrag	770	1.262	1.775	2.005